

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4630 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1993
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Russischen Föderation über den Luftverkehr

A. Problem

Der internationale Fluglinienverkehr ist deutschen Luftfahrtunternehmen grundsätzlich nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen oder überflogen werden sollen, der Bundesrepublik Deutschland in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen entsprechende Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation gewähren sich gegenseitig das Recht des Überflugs (1. Freiheit), das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), das Recht, Fluggäste, Gepäck, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr abzusetzen (3. Freiheit) und aufzunehmen (4. Freiheit). Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Fortsetzung des nach Zielsetzung und Inhalt überholten deutsch-sowjetischen Luftverkehrsabkommens im Verhältnis Bundesrepublik Deutschland – Russische Föderation.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art sowie der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Bestimmungen von Beförderungsentgelten, nicht aber deren Höhe, regelt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4630 anzunehmen.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Michael Jung (Limburg)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Michael Jung (Limburg)**I.**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4630 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 ohne Aussprache beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat in seiner 45. Sitzung am 25. September 1996 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 16. Oktober 1996 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

II.

Schwerpunkt des deutschen Luftverkehrs ist der internationale Fluglinienverkehr. Er kann nur betrie-

ben werden, wenn die ausländischen Staaten, die überflogen oder angefliegen werden sollen, deutschen Luftfahrtunternehmen entsprechende Verkehrsrechte gewähren.

Nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten werden diese Rechte grundsätzlich in zweiseitigen Luftverkehrsabkommen eingeräumt. Um ein derartiges Abkommen handelt es sich bei dem am 14. Juli 1993 in Bonn unterzeichneten Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation.

Die eingeräumten Verkehrsrechte werden in einem als Protokoll vereinbarten Fluglinienplan festgelegt. Diese Form der Vereinbarung wurde gewählt, um die Fluglinienrechte den Verkehrsanforderungen jeweils leichter und schneller anpassen zu können.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Michael Jung (Limburg)

Berichterstatler